

Merkblatt für Berufskraftfahrer im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr

- Grundqualifikation und Weiterbildung (Änderungen 2008/2009) -

1. Für wen gelten die Änderungen?

Die Änderungen gelten für alle Fahrerinnen und Fahrer im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, die

- ✓ deutsche Staatsangehörige sind
- ✓ Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- ✓ Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden.

2. Gibt es Ausnahmen?

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen

- ✓ deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet
- ✓ die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaketes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen
- ✓ die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden
- ✓ die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparaturen- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden
- ✓ die zur Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahr-sachverständigen-gesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden
- ✓ die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- ✓ zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das die Fahrerin oder der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

3. Wer benötigt eine Weiterbildung, Grundqualifizierung oder beschleunigte Grundqualifizierung?

Personenverkehr

für die Klassen D1, D1E, D, DE oder eine gleichwertige Klasse

Führerschein wurde **vor** dem 10.09.2008 erteilt:

Weiterbildung alle 5 Jahre, erstmalig bis 10.09.2013.

(Zur Anpassung an den Termin zur Verlängerung der Fahrerlaubnis ist eine Verlängerung der Frist für die Weiterbildung bis 09.09.2015 möglich.)

Führerschein wurde **nach** dem 10.09.2008 erteilt:

Grundqualifikationen bzw. beschleunigte Grundqualifikationen

danach

Weiterbildung alle 5 Jahre, erstmalig bis 10.09.2013.

Güterkraftverkehr

für die Klassen C1, C1E, C, CE oder eine gleichwertige Klasse

Führerschein wurde **vor** dem **10.09.2009** erteilt:

Weiterbildung alle 5 Jahre, erstmalig bis 10.09.2014.

(Zur Anpassung an den Termin zur Verlängerung der Fahrerlaubnis ist eine Verlängerung der Frist für die Weiterbildung bis 09.09.2016 möglich.)

Führerschein wurde **ab** dem **10.09.2009** erteilt:

Grundqualifikationen bzw. beschleunigte Grundqualifikationen

danach

Weiterbildung alle 5 Jahre, erstmalig bis 10.09.2014.

4. Welche Voraussetzungen gibt es und wo ist die Qualifizierung/Weiterbildung zu absolvieren?

✓ Grundqualifikation

(Mindestalter je nach Klasse und Verkehrsart, Besitz der Fahrerlaubnis erforderlich!)

- erfolgreiche Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder
- Abschluss der Berufsausbildung zum(r) Berufskraftfahrer(in) oder Fachkraft im Fachbetrieb einem vergleichbaren Ausbildungsberuf

✓ Beschleunigte Grundqualifikation

(Mindestalter je nach Klasse und Verkehrsart, Besitz der Fahrerlaubnis noch nicht erforderlich!)

- Schulung im Umfang von 140 Stunden bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie theoretische Prüfung bei der IHK

✓ Weiterbildung

Lehrgang mit 35 Stunden bei einer anerkannten Ausbildungsstätten wie

- Fahrschulen mit Fahrschülerlaubnis der Klassen C/CE/D/DE
- Ausbildungsbetrieben für die Berufskraftfahrerausbildung
- Bildungseinrichtungen, die Berufskraftfahrer umschulen
- durch die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter) anerkannten Ausbildungsstätten

Fahrer im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr müssen innerhalb von 5 Jahren nur eine Weiterbildung absolvieren. Die Weiterbildung richtet sich nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit.

4. Eintragung in den Führerschein (Schlüsselzahl 95 mit entsprechendem Datum)

- ✓ wird von der zuständigen Führerscheinstelle vorgenommen
- ✓ es wird empfohlen, den Eintrag mit der Verlängerung der Fahrerlaubnis zu verknüpfen, um einen Gleichlauf der Gültigkeitsdauer zu erreichen

5. Noch Fragen?

Nähere Auskünfte gibt es bei der Führerscheinstelle im Landratsamt Ravensburg unter Telefon 0751/85-5232 oder -5233.